

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00105 vom 24. Januar 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2005.00105

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00105 du 24 janvier 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00105 del 24 gennaio 2006

Erwägungen

E. 2

Ä Ä Ä Ä Ä Gegen den Einspracheentscheid vom 21. Februar 2005 erhob die Versicherte am 29. März 2005 Beschwerde (Urk. 1). Sie beantragte sinngemäss die Übernahme der Heilungs- und Pflegekosten (Urk. 1 S. 4). Mit Beschwerdeantwort vom 26. April 2006 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Verfügung vom 10. Mai 2005 wurde der Schriftenwechsel geschlossen (Urk. 9).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Ä Ä Ä Ä Ä

1.1 Ä Ä Ä Ä Soweit das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) nichts anderes bestimmt, werden die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Art. 6 Abs. 1 UVG). Ein Unfall ist gemäss Art. 4 ATSG die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (BGE 129 V 404 Erw. 2.1).

1.2 Ä Ä Ä Ä Nach der Definition des Unfalls bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwer wiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder üblichen überschreitet. Ob dies zutrifft, beurteilt sich im Einzelfall, wobei grundsätzlich nur die objektiven Verumständlungen in Betracht fallen (BGE 129 V 404 Erw. 2.1, 122 V 233 Erw. 1, 121 V 38 Erw. 1a, je mit Hinweisen; RKUV 2005 Nr. U 539 S. 121, 2004 Nr. U 515 S. 420).

1.3 Ä Ä Ä Ä Ein Unfall liegt nur vor, wenn ein äusserer Faktor auf den Körper wirkt. Das Ereignis muss sich in der Aussenwelt zutragen. Die Folgen davon können sich jedoch unter Umständen ausschliesslich im Körperinneren zeigen. Das kann bei einem Schlag ohne äusserliche Verletzung der Fall sein. Das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors kann nach Lehre und Rechtsprechung auch in einer unkoordinierten Bewegung bestehen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen B. vom 30. Dezember 2003, U 172/03; RKUV 2000 Nr. U 368 S. 100 Erw. 2d mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., S. 176 f.). Bei Körperbewegungen gilt der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer

K rperbewegung gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungew hnliche  ussere Faktor zu bejahen; denn der  ussere Faktor - Ver nderung zwischen K rper und Aussenwelt - ist wegen der erw hnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungew hnlicher Faktor (Urteil des Eidgen ssischen Versicherungsgerichtes in Sachen B. vom 30. Dezember 2003, U 172/03; RKUV 1996 Nr. U 253 S. 204 Erw. 4c, 1994 Nr. U 180 S. 38 Erw. 2 mit Hinweisen). Als mittelbare oder unmittelbare Unfallursachen fallen Bewegungen des K rpers mit den damit verbundenen Belastungen verschiedenster Art in Betracht (RKUV 1996 Nr. U 253 S. 204 Erw. 4c).

1.4         Der ungew hnliche  ussere Faktor kann in einer  beranstrengung oder unkoordinierten Bewegung bestehen. Oft treten Gesundheitssch den namentlich im Zusammenhang mit Heben, Tragen oder Verschieben von Lasten auf. Der ungew hnliche  ussere Faktor liegt in solchen F llen darin, dass die k rperliche Bewegung durch etwas "Programmwidriges" gest rt wird, was beispielsweise dann zutrifft, wenn die Versicherte stolpert, ausgleitet oder an einem Gegenstand anst sst, oder wenn sie, um ein Ausgleiten zu verhindern, eine reflexartige Abwehrbewegung ausf hrt oder auszuf hren versucht. Wenn solche Umst nde den normalen, d.h. den gew hnlichen Bewegungsablauf st ren, handelt es sich um eine unkoordinierte Bewegung. Diese erf llt den Unfallbegriff, da der  ussere Faktor - Ver nderung zwischen K rper und Aussenwelt - wegen der erw hnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungew hnlicher Faktor ist (Maurer, a.a.O., S. 177). In der Rechtsprechung fand diese Abgrenzung namentlich auf Gesundheitssch den Anwendung, die erfahrungsgem ss auch als alleinige Folge von Krankheiten, insbesondere von degenerativen Ver nderungen eines K rperteils innerhalb eines durchaus normalen Geschehensablaufs, auftreten k nnen. In derartigen F llen muss die unmittelbare Ursache der Sch digung indessen unter besonders sinnf lligen Umst nden gesetzt worden sein; denn das Begriffsmerkmal der Aussergew hnlichkeit bezieht sich nach der Definition des Unfalls nicht auf die Wirkung des  usseren Faktors, sondern nur auf diesen selber (BGE 99 V 138 Erw. 1 mit Hinweisen).

1.5         Ob das Begriffsmerkmal der Ungew hnlichkeit gegeben ist, ist eine Rechtsfrage. Unter Umst nden kann auch der medizinische Befund einen Beweis daf r bilden, dass eine Sch digung auf eine ungew hnliche  ussere Einwirkung und somit auf ein Unfallereignis zur ckzuf hren ist. Der mangelnde Nachweis eines Unfalls l sst sich indes selten durch medizinische Feststellungen ersetzen. Diese dienen aber mitunter als Indizien im Beweis f r oder gegen das Vorliegen eines Unfalls. Das Gericht hat bei der Entscheidung, ob im Einzelfall die Ungew hnlichkeit im Sinne des Unfallbegriffs gegeben ist, einen Beurteilungsspielraum (RKUV 1996 Nr. U 253 S. 203 Erw. 4b mit Hinweisen).

1.6         Die einzelnen Umst nde des Unfallgeschehens sind von der versicherten Person glaubhaft zu machen. Kommt sie dieser Forderung nicht nach, indem sie unvollst ndige, ungenaue oder widerspr chliche Angaben macht, die das Bestehen eines unfallm ssigen Schadens als unglaubhaft erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers. Im Streitfall obliegt es dem Gericht zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erf llt sind. Der Untersuchungsmaxime entsprechend hat es von Amtes wegen die notwendigen Beweise zu erheben und kann zu diesem Zwecke auch die Parteien heranziehen. Ist aufgrund dieser

das Ereignis als Unfall qualifizieren lässt.

2.4 Dr. A. diagnostizierte eine traumatisierte Handgelenksarthrose rechts (Urk. 7/M3 Ziff. 5). In der medizinischen Terminologie wird darunter jede Gewalteinwirkung verstanden, die klein oder gross, einmalig oder auch mehrmalig sein kann. Der medizinische Ausdruck «Trauma» ist nicht ohne weiteres einem Unfall gleichzusetzen. Wenn ein Arzt erklärt, der von ihm festgestellte Gesundheitsschaden gehe auf ein Trauma zurück oder dieser sei traumatisch bedingt, so hat er nicht den juristischen Unfallbegriff im Auge. Es ist somit vom Gericht zu entscheiden, ob die Ausführungen den Schluss zulassen, dass ein Gesundheitsschaden der beschriebenen Art nur durch einen Unfall entstanden sein könnte (Maurer, a.a.O. S. 175 f.).

2.5 Bei der Beschwerdeführerin wurde durch den Neurologen Dr. B. ein Loge-de-Guyon-Syndrom (= Guyon-Logensyndrom) rechts diagnostiziert (Urk. 7/M5/1); es handelt sich dabei um eine Kompression des Nervus ulnaris in der Guyon-Loge. Gemäss Pschyrembel (Klinisches Wörterbuch, 259. Auflage, Berlin und New York, S. 634) tritt ein Loge-de-Guyon-Syndrom beispielsweise als «Radfahrerlähmung» infolge festen Griffs um den Fahrradlenker auf. Es stellt ein so genanntes «körperinneres Trauma» dar. Ausserdem waren bei der Beschwerdeführerin keine äusseren Verletzungen vorhanden.

Bei einem solchen gesundheitlichen Schaden muss gemäss der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts nicht einfach nur eine Programmwidrigkeit im Bewegungsablauf eingetreten sein, sondern eine solche Schädigung muss unter ganz ungewöhnlichen Umständen zustande gekommen sein, damit diese als Folge eines Unfalles gelten kann. Solche Umstände liegen beim einfachen Verrücken von Schränken grundsätzlich nicht vor, zumal es weder zu einem Sturz noch zu einem Stolpern gekommen ist oder sonst etwas Ungewöhnliches, Sinnvolles vorgefallen wäre (vgl. auch RKUV 1993 Nr. U 162 S. 54). In der Unfallmeldung und anlässlich des ersten Arztbesuches wurde nichts derartiges erwähnt; im Sinne einer Aussage der ersten Stunde ist darauf abzustellen (vgl. vorstehend Erw. 2.2). Eine Verdrehung der Hand erscheint damit wenig glaubwürdig und wird denn auch nicht gestützt durch weitere Hinweise wie beispielsweise ein Stolpern, ein Loslassen des Schrankes, ein Abrutschen der Hände, eine plötzliche Gewichtsverlagerung oder Ähnliches. Es ist anzunehmen, dass eine alltägliche Bewegung ausgeführt wurde, in deren Folge Schmerzen auftraten. Eine «Programmwidrigkeit» ist im aktenkundigen Ablauf nicht zu erblicken und auch das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors als Folge einer unkoordinierten Bewegung ist daher zu verneinen.

In ähnlich gelagerten Fällen wurde im selben Sinne entschieden (vgl. Maurer, a.a.O., S. 178 f.; Alexandra Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genève 2003, S. 36), so wenn ohne Anschläge, Sturz oder eine sonstige Bewegung Schmerzen im Handgelenk auftreten (SUVA-Jahresbericht 1980 Nr. 5 S. 9) oder eine vorbestehende Gonarthrose bei Knorpelkrankheit schmerzhaft wird. Diesen Sachverhalten und dem von der Beschwerdeführerin geschilderten, vorliegend zu prägenden Ereignis ist sodann gemeinsam, dass der natürliche Ablauf der Körperbewegung jeweils nicht durch etwas Programmwidriges oder Sinnvolles wie reflexartiges Abwehren eines Sturzes beeinträchtigt wurde (RKUV 1999 Nr. U 333 S. 199 Erw. 3c/aa und Nr. U 345 S. 422 Erw. 2b). Durch das Verrücken von Schränken traten

(einzig) erstmals Schmerzen im Handgelenk auf, welche ausserdem erst rund 10 Tage später zu einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit führten (Urk. 7/UM1 Ziff. 10) und welche möglicherweise als ungewöhnlich anzusehen sind. Doch muss die Ungewöhnlichkeit nicht hinsichtlich der Wirkung, sondern bezüglich der Umstände, die dafür verantwortlich waren, gegeben sein, damit der Unfallbegriff erfüllt ist.

Der ungewöhnliche äussere Faktor kann auch in einer Überanstrengung bestehen (vgl. vorstehend Erw. 1.4). Überanstrengungen, die sich vor allem als Schäden in Körpergeweben äussern, können durch unkoordinierte Bewegungen entstehen, sodass ein Unfall vorliegt. Oft treten sie im Zusammenhang mit dem Heben oder Verschieben von Lasten auf, also bei körperlichen Bewegungen. Wenn im Ablauf der Bewegung eine Störung auftritt, handelt es sich um Unfall: Jemand stolpert beim Tragen einer an sich nicht übermässig schweren Last, ein Nebendarbeiter versagt, so dass dem zweiten Träger unvermittelt ein viel grösseres Gewicht zufällt usw. Das durch solche unfallmässigen Überanstrengungen bewirkte Krankheitsbild kann sehr verschieden sein (Maurer, a.a.O. S. 177).

Die Beschwerdeführerin erwähnte die Möglichkeit einer solchen Überanstrengung weder gegenüber den Ärzten noch in ihren Eingaben. Auch die gestellten Diagnosen lassen keine diesbezüglichen Rückschlüsse zu, welche auf eine unfallmässige Überanstrengung hindeuteten; somit kann eine solche nicht als wahrscheinlich betrachtet werden (vgl. vorstehend Erw. 1.6).

Gestützt auf diese Erwägungen ist das Vorliegen eines Unfalls im Rechtssinne zu verneinen.

E. 4

4.1 Es bleibt zu prüfen, ob eine unfallähnliche Körpererschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung vorliegt.

Art. 6 Abs. 2 UVG ermächtigt den Bundesrat, Körpererschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen. Gemäss der seit dem 1. Januar 1998 gültigen Fassung von Art. 9 Abs. 2 UVV werden folgende Körpererschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt:

- a. Knochenbrüche;
- b. Verrenkungen von Gelenken;
- c. Meniskusrisse;
- d. Muskelrisse;
- e. Muskelzerrungen;
- f. Sehnenrisse;
- g. Bandläsionen;
- h. Trommelfellverletzungen.

Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körpererschädigungen ist abschliessend (BGE 116 V 140 Erw. 4a, 147 Erw. 2b, je mit

Hinweisen; Maurer, a.a.O., S. 202).

4.2.1. Gemäss der beständigsten Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (BGE 129 V 466 ff., BGE 123 V 43 ff.) sind mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit auch bei den unfallähnlichen Körpererschütterungen die übrigen Tatbestandsmerkmale des Unfallbegriffs (vgl. vorstehend Erw. 1.2-1.5) zu erfüllen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Voraussetzung eines äusseren Ereignisses zu, d.h. eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnvollen, eben unfallähnlichen Vorfalls (BGE 129 V 467 Erw. 2.2). Eine solche schädigende äussere Einwirkung kann in einer körpereigenen Bewegung bestehen wie im Stolpern, oder bei einer brusken Umdrehung oder bei der Ausführung einer ruckartigen Bewegung und Verdrehen des rechten Knies (vgl. BGE 129 V 468 ff. Erw. 4.1). Nicht als (unfall)versicherte unfallähnliche Körpererschütterung gelten jene Fälle, in denen der äussere Faktor mit dem (erstmaligen) Auftreten der für eine der in Art. 9 Abs. 2 enthaltenen Gesundheitsschädigungen typischen Schmerzen gleichgesetzt wird. Das Auftreten von Schmerzen als solches ist kein äusserer (schädigender) Faktor im Sinne der Rechtsprechung. Mit anderen Worten kann von einem erforderlichen äusseren schädigenden Faktor dort nicht gesprochen werden, wo die versicherte Person nur das (erstmalige) Auftreten von Schmerzen in zeitlicher Hinsicht anzugeben vermag (BGE 129 V 469 Erw. 4.2.1). Auch nicht erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors, wenn das (erstmalige) Auftreten von Schmerzen mit einer blossen Lebensverrichtung einhergeht, welche die versicherte Person zu beschreiben in der Lage ist. Vielmehr ist für die Bejahung eines äusseren auf den menschlichen Körper schädigend einwirkenden Faktors stets ein Geschehen verlangt, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnt. Das ist zu bejahen, wenn die zum einschliessenden Schmerz führende Tätigkeit im Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird, wie dies etwa für viele sportliche Betätigungen zutreffen kann (BGE 129 V 470 Erw. 4.2.2).

4.2.2. Gemäss den Aussagen der Beschwerdeführerin sind nach dem Verrücken von Schrauben am 13. September 2004 erstmals Schmerzen am rechten Handgelenk aufgetreten (vgl. vorstehend Erw. 2.4-2.5; Urk. 8/K3). Dieser Verrichtung wohnt im Allgemeinen kein gesteigertes Gefährdungspotential inne. Ebenso wenig liegt im blossen Auftreten von Schmerzen (beim Ausführen einer alltäglichen Bewegung) ein äusserer schädigender Faktor.

4.2.3. Die Unfallähnlichkeit ist somit wegen Nichtvorliegens eines äusseren schädigenden Faktors zu verneinen. Ein Leistungsanspruch der Beschwerdegegnerin wäre somit selbst dann zu verneinen, wenn eine Körpererschütterung gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV vorläge, was jedoch wie nachfolgend erläutert, nicht der Fall ist.

4.3. Gemäss den medizinischen Berichten (von Dr. A. ___ vom 21. Oktober 2004, Urk. 7/M3, von Dr. med. C. ___ vom 30. September 2004, Urk. 7/M2, und Dr. B. ___ vom 21. Dezember 2004, Urk. 7/M5/1-3) konnten keine ossären und ligamentären Läsionen festgestellt werden; es wurde ein Loge-de-Guyon-Syndrom rechts diagnostiziert (Urk. 7/M5/1 S. 1). Die aufgetretenen Schmerzen im rechten Handgelenk stellen somit keine Schädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV dar. Angesichts der Tatsache, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht diese als abschliessend qualifizierte (vgl. vorstehend Erw. 4.1), sind die Schmerzen der Beschwerdeführerin nicht miterfasst.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit ist im vorliegenden Fall keine unfallähnliche Körperverletzung gegeben, so dass die Leistungspflicht der National entfällt.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass weder ein Unfall noch eine unfallähnliche Körpererschädigung im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes vorliegt. Damit erweist sich der Einspracheentscheid als richtig und die Beschwerde ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- H. _____

- Schweizerische National -Versicherungs-Gesellschaft

- Bundesamt für Gesundheit

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.